

**Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche
Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll**

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Kaufmann/-frau für IT-System-Management¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

1 BBP 1: Planen, Vorbereiten und Durchführen von Arbeitsaufgaben in Abstimmung mit den kundenspezifischen Geschäfts- und Leistungsprozessen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)

- ☐ a) Grundsätze und Methoden des Projektmanagements anwenden
- ☐ b) Auftragsunterlagen und Durchführbarkeit des Auftrags prüfen, insbesondere in Hinblick auf rechtliche, wirtschaftliche und terminliche Vorgaben, und den Auftrag mit den betrieblichen Prozessen und Möglichkeiten abstimmen
- ☐ c) Zeitplan und Reihenfolge der Arbeitsschritte für den eigenen Arbeitsbereich festlegen
- ☐ d) Termine planen und abstimmen sowie Terminüberwachung durchführen
- ☐ e) Probleme analysieren und als Aufgabe definieren sowie Lösungsalternativen entwickeln und beurteilen
- ☐ f) Arbeits- und Organisationsmittel wirtschaftlich und ökologisch unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und der Budgetvorgaben einsetzen
- ☐ g) Aufgaben im Team sowie mit internen und externen Kunden und Kundinnen planen und abstimmen
- ☐ h) betriebswirtschaftlich relevante Daten erheben und bewerten und dabei Geschäfts- und Leistungsprozesse berücksichtigen
- ☐ i) eigene Vorgehensweise sowie die Aufgabendurchführung im Team reflektieren und bei der Verbesserung der Arbeitsprozesse mitwirken

2 BBP 2: Informieren und Beraten von Kunden und Kundinnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)

- ☐ a) im Rahmen der Marktbeobachtung Preise, Leistungen und Konditionen von Wettbewerbern vergleichen
- ☐ b) Bedarfe von Kunden und Kundinnen feststellen sowie Zielgruppen unterscheiden
- ☐ c) Kunden und Kundinnen unter Beachtung von Kommunikationsregeln informieren und Sachverhalte präsentieren und dabei deutsche und englische Fachbegriffe anwenden

¹ Verordnung über die Berufsausbildung im Beruf „Kaufleute für IT-System-Management“ vom 28.02.2020 (BGBl. I S. 280)

- ☐ d) Maßnahmen für Marketing und Vertrieb unterstützen
- ☐ e) Informationsquellen auch in englischer Sprache aufgabenbezogen auswerten und für die Kundeninformation nutzen
- ☐ f) Gespräche situationsgerecht führen und Kunden und Kundinnen unter Berücksichtigung der Kundeninteressen beraten
- ☐ g) Kundenbeziehungen unter Beachtung rechtlicher Regelungen und betrieblicher Grundsätze gestalten
- ☐ h) Daten und Sachverhalte interpretieren, multimedial aufbereiten und situationsgerecht unter Nutzung digitaler Werkzeuge und unter Berücksichtigung der betrieblichen Vorgaben präsentieren

3 BBP 3: Beurteilen marktgängiger IT-Systeme und kundenspezifischer Lösungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)

- ☐ a) marktgängige IT-Systeme für unterschiedliche Einsatzbereiche hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Barrierefreiheit beurteilen
- ☐ b) Angebote zu IT-Komponenten, IT-Produkten und IT-Dienstleistungen einholen und bewerten sowie Spezifikationen und Konditionen vergleichen
- ☐ c) technologische Entwicklungstrends von IT-Systemen feststellen sowie ihre wirtschaftlichen, sozialen und beruflichen Auswirkungen aufzeigen
- ☐ d) Veränderungen von Einsatzfeldern für IT-Systeme aufgrund technischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen feststellen

4 BBP 4: Entwickeln, Erstellen und Betreuen von IT-Lösungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)

- ☐ a) IT-Systeme zur Bearbeitung betrieblicher Fachaufgaben analysieren sowie unter Beachtung insbesondere von Lizenzmodellen, Urheberrechten und Barrierefreiheit konzipieren, konfigurieren, testen und dokumentieren
- ☐ b) Programmiersprachen, insbesondere prozedurale und objektorientierte Programmiersprachen, unterscheiden
- ☐ c) systematisch Fehler erkennen, analysieren und beheben
- ☐ d) Algorithmen formulieren und Anwendungen in einer Programmiersprache erstellen
- ☐ e) Datenbankmodelle unterscheiden, Daten organisieren und speichern sowie Abfragen erstellen

5 BBP 5: Durchführen und Dokumentieren von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)

- ☐ a) betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwenden und Qualitätssicherungsmaßnahmen projektbegleitend durchführen und dokumentieren
- ☐ b) Ursachen von Qualitätsmängeln systematisch feststellen, beseitigen und dokumentieren

- ☐ c) im Rahmen eines Verbesserungsprozesses die Zielerreichung kontrollieren, insbesondere einen Soll-Ist-Vergleich durchführen

6 BBP 6: Umsetzen, Integrieren und Prüfen von Maßnahmen zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)

- ☐ a) betriebliche Vorgaben und rechtliche Regelungen zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz einhalten
- ☐ b) Sicherheitsanforderungen von IT-Systemen analysieren und Maßnahmen zur IT-Sicherheit ableiten, abstimmen, umsetzen und evaluieren
- ☐ c) Bedrohungsszenarien erkennen und Schadenspotenziale unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und technischer Kriterien einschätzen
- ☐ d) Kunden und Kundinnen im Hinblick auf Anforderungen an die IT-Sicherheit und den Datenschutz beraten
- ☐ e) Wirksamkeit und Effizienz der umgesetzten Maßnahmen zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz prüfen

7 BBP 7: Erbringen der Leistungen und Auftragsabschluss (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)

- ☐ a) Leistungen nach betrieblichen und vertraglichen Vorgaben dokumentieren
- ☐ b) Leistungserbringung unter Berücksichtigung der organisatorischen und terminlichen Vorgaben mit Kunden und Kundinnen abstimmen und kontrollieren
- ☐ c) Veränderungsprozesse begleiten und unterstützen
- ☐ d) Kunden und Kundinnen in die Nutzung von Produkten und Dienstleistungen einweisen
- ☐ e) Leistungen und Dokumentationen an Kunden und Kundinnen übergeben sowie Abnahmeprotokolle anfertigen
- ☐ f) Kosten für erbrachte Leistungen erfassen sowie im Zeitvergleich und im Soll-Ist-Vergleich bewerten

8 BBP 8: Analysieren von Anforderungen an IT-Systeme (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)

- ☐ a) Geschäftsprozesse von Kunden und Kundinnen im Hinblick auf die Anforderungen an IT-Systeme analysieren
- ☐ b) Organisationsstruktur, Informationswege und -verarbeitung sowie Schnittstellen zwischen verschiedenen Funktionsbereichen des Kundenunternehmens auftragsbezogen analysieren
- ☐ c) IT-Systeme erfassen und nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit, Funktionalität, Wirtschaftlichkeit und Erweiterbarkeit der IT-Systeme bewerten
- ☐ d) Schnittstellen und Datenbestände analysieren sowie Hilfsmittel zur Datenanalyse bereitstellen

- ☐ e) Realisierungsmöglichkeiten der Kundenanforderungen in Absprache mit den beteiligten Organisationseinheiten abschätzen und dabei Kapazitäten, Ressourcen und Termine berücksichtigen

9 BBP 9: Entwickeln und Umsetzen von Beratungsstrategien (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)

- ☐ a) Kundenpotenzial analysieren und Kundenbeziehungen gestalten
- ☐ b) Kundenwünsche und -erwartungen mit dem eigenen Leistungsangebot vergleichen und daraus Vorgehensweisen für die Kundenberatung ableiten
- ☐ c) Produkte und Dienstleistungen aus technischer und kaufmännischer Sicht präsentieren sowie Kunden und Kundinnen bei der Auswahl beraten
- ☐ d) Strategien der Konfliktvermeidung und im Bedarfsfall des Konfliktmanagements anwenden
- ☐ e) Kundenreklamationen im Bedarfsfall bearbeiten
- ☐ f) Kunden und Kundinnen nach Leistungserbringung beraten und unterstützen

10 BBP 10: Entwickeln von Konzepten für IT-Lösungen und Koordinieren von deren Umsetzung (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)

- ☐ a) Lösungsvarianten unter Berücksichtigung fachlicher, wirtschaftlicher, arbeitsorganisatorischer, IT-sicherheitsrelevanter und rechtlicher Aspekte entwickeln und bewerten
- ☐ b) Kosten-Nutzen-Analyse für Kunden und Kundinnen erstellen
- ☐ c) Kunden und Kundinnen hinsichtlich Lösungsmöglichkeiten unter Aspekten der Wirtschaftlichkeit, Erweiterbarkeit und des Wartungsaufwandes beraten
- ☐ d) Abstimmungsprozesse gestalten
- ☐ e) Umsetzung der Lösung veranlassen und koordinieren oder selbständig realisieren
- ☐ f) Systeme und Serviceleistungen bereitstellen
- ☐ g) Produktschulungen planen und durchführen

11 BBP 11: Erstellen von Angeboten und Abschließen von Verträgen (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)

- ☐ a) Vertragsarten und ihre rechtliche und kaufmännische Bedeutung erläutern
- ☐ b) Kosten für Eigen- und Fremdleistungen sowie Angebotspreis ermitteln
- ☐ c) Serviceleistungen mit Kunden und Kundinnen abstimmen und kalkulieren
- ☐ d) Angebote gemäß Kundenanforderung unter Berücksichtigung von technischen Spezifikationen, Leistungsbeschreibung und interner Vorgaben erstellen
- ☐ e) rechtliche Regelungen, insbesondere zum Datenschutz und zu allgemeinen Geschäftsbedingungen, einhalten
- ☐ f) Finanzierungsarten unterscheiden und Kunden und Kundinnen über Finanzierungsmöglichkeiten beraten
- ☐ g) Vertragsverhandlungen führen und Verträge unterschriftsreif vorbereiten

- ☐ h) Ergebnisse für die nachhaltige Gestaltung der Kundenbeziehungen aufbereiten

12 BBP 12: Anwenden von Instrumenten aus dem Absatzmarketing und aus dem Vertrieb (§ 4 Absatz 2 Nummer 12)

- ☐ a) Mitbewerber sowie Marktentwicklungen beobachten und dabei Instrumente der Marktanalyse nutzen
- ☐ b) an der Entwicklung und Durchführung von Absatzmarketingmaßnahmen mitwirken
- ☐ c) Vertriebswege für unterschiedliche Produkt- und Zielgruppen sowie die damit verbundenen Kosten ermitteln und beurteilen
- ☐ d) Kundendaten systematisch auswerten und für die Durchführung von vertrieblichen Maßnahmen nutzen

13 BBP 13: Anwenden von Instrumenten der kaufmännischen Steuerung und Kontrolle (§ 4 Absatz 2 Nummer 13)

- ☐ a) Informationen des externen Rechnungswesens für Steuerungs- und Kontrollprozesse nutzen
- ☐ b) Ergebnisse der Kosten-und-Leistungs-Rechnung unter Nutzung von branchenüblichen Kennzahlen analysieren und Schlussfolgerungen ableiten
- ☐ c) Daten für das Rechnungswesen beschaffen und aufbereiten sowie betriebliche Kennzahlen ermitteln
- ☐ d) Kosten für Eigen- und Fremdleistungen kalkulieren
- ☐ e) Instrumente des Forderungs- und Verbindlichkeits-Managements anwenden

14 BBP 14: Beschaffen von Hard- und Software sowie von Dienstleistungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 14)

- ☐ a) Bedarf an IT-Produkten und an Dienstleistungen ermitteln
- ☐ b) Produktinformationen einholen und unter wirtschaftlichen und fachlichen Gesichtspunkten auswerten
- ☐ c) Bezugsquellen ermitteln und Angebote einholen, vergleichen und bewerten
- ☐ d) Vertragsarten, insbesondere Lizenzmodelle, unterscheiden und auswählen
- ☐ e) Vertragsverhandlungen unter Berücksichtigung von Vollmachten führen
- ☐ f) Bestellvorgänge planen und durchführen sowie Lieferungen und Leistungen kontrollieren
- ☐ g) Maßnahmen bei Vertragsstörungen unter Einhaltung der rechtlichen Regelungen und betrieblichen Vorgaben ergreifen

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 3 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 4 Abs. 3 Nr. 4)
- Integrative BBP 3: Vernetztes Zusammenarbeiten unter Nutzung digitaler Medien (§ 4 Abs. 3 Nr. 5)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in